

Tankkartenvereinbarung



Ausfüllen und alle Vorteile nutzen...

Kunden-Nr......
(wird von Leu ausgefüllt)

Name Vorname

Straße/Nr. PLZ/Ort

Telefon E-Mail
(zwingend erforderlich für Rechnungsversand)

Geburtsdatum Beschäftigt bei

Bankinstitut IBAN

Tanklimit pro Tankkarte/Monat: Liter

Tankkarten-Nr......
(wird von Leu ausgefüllt)

Ich beantrage bei der Leu Energie GmbH & Co. KG (Lieferantin) die Eröffnung eines Tankkartenkontos für das oben angegebene monatliche Tanklimit pro Karte und versichere, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind, weder Gehaltsabtretungen noch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen laufen.

Für die Ausgabe einer Karte wird eine Kartenpfand von Euro 5,00 erhoben. Dieses Pfand wird zurückbezahlt, wenn die Tankkarte in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben wird. Die Zahlung der Bezüge erfolgt gemäß den näheren Angaben in den umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Tankkartengeschäft mit Privatkunden durch SEPA-Basislastschrift.

Die erforderliche Einverständniserklärung zum SEPA-Basislastschrift-Mandat erteile ich hiermit. Ich ermächtige hiermit oben genanntes Kreditinstitut, der Leu Energie GmbH & Co. KG bankübliche Auskünfte über meine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Empfang der Tankkarte(n) sowie des PINs (persönliche Geheimzahl). Ich anerkenne die Geltung der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leu Energie GmbH & Co. KG als Bestandteil dieses Vertrages.

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien davon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für die Lieferantin insbesondere dann vor, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen diese Vereinbarung verstößt, z.B. wenn es zu einem von ihm zu vertretenden Missbrauch der Tankkarte kommt, Zahlungen nicht termingerecht erfolgen (Rücklastschrift oder sonstiger Zahlungsverzug) oder der Kunde in Vermögensverfall gerät bzw. ihm Vermögensverfall droht. Liegen die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund vor, so ist die Lieferantin berechtigt, die betroffene(n) Karte(n) unmittelbar zu sperren. Nach Kündigung dieser Tankvereinbarung ist/sind die ausgegebene(n) Tankkarte(n) unverzüglich an die Lieferantin zurückzugeben.

X
.....
Ort/Datum/Unterschrift Kunde

.....
Datum/Unterschrift Leu Energie GmbH & Co. KG

Bitte informieren Sie mich auch in Zukunft telefonisch über Preise und Angebote.

X
.....
Ort/Datum/Unterschrift/Kunde



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Tankkarten-Geschäft

1. Tankkarte, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden, Verwendung der Tankkarten

- (a) Die Lieferantin (Leu Energie GmbH & Co. KG) gewährt dem Kunden die Möglichkeit, Kraftstoff an ihren eigenen Tankstellen bargeldlos gegen Vorlage der hierfür von der Lieferantin leihweise ausgebenen Tankkarte entsprechend dem Tankkartenvertrag zu beziehen. Eine Abnahmepflicht für den Kunden wird dadurch nicht begründet.
- (b) Die Tankkarte bleibt in jedem Fall Eigentum der Lieferantin. Sie ist nach dem Ende der Vertragslaufzeit und im Falle der Sperrung sofort an die Lieferantin zurückzugeben.
- (c) Die Tankkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die Tankkarte nicht in allgemein zugänglichen Räumen oder unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigte dritte Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zu Lasten des Kunden tanken.
- (d) Im Fall der Weitergabe der PIN oder der Tankkarte an Dritte haftet der Kunde neben dem Dritten für dessen schuldhaftes Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten wie für selbstverschuldete Verletzungen von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (§ 278 BGB). Der Kunde hat den Dritten vor einer etwaigen Weitergabe der PIN oder der Karte über die Sorgfaltspflichten gegenüber der Lieferantin aufzuklären und ihn über seine persönliche Haftung zu belehren.
- (e) Stellt der Kunde den Verlust seiner Tankkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen. Der Benachrichtigungspflicht unterliegt der Kunde auch, wenn in Räume oder Fahrzeuge eingebrochen oder eingedrungen wurde, in denen die Tankkarte aufbewahrt oder üblicherweise aufbewahrt wurde. In jedem Fall ist jeder Diebstahl oder jede missbräuchliche Verwendung der Tankkarte bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dies gilt auch für Einbrüche in Räume oder Fahrzeuge, in denen die Karte verwahrt wurde, obwohl die Einbrüche nicht zum Verlust der Tankkarte geführt haben.
- (f) Die Lieferantin behält sich das Recht vor, die Kartenverarbeitung aus technischen Gründen zeitweilig zu unterbrechen, zu verschieben oder einzustellen.
- (g) Im Tankkartenvertrag auf Grundlage der eigenen Angaben des Kunden festgelegte Transaktions-Höchstgrenzen (Umsatzlimit) werden im EDV-System der Lieferantin erfasst. Die Lieferantin ist nach billigem Ermessen berechtigt, diese Umsatzhöchstgrenzen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzulegen. Setzt der Kunde seine Karte(n) danach weiter ein, gilt das als Zustimmung zur Limitänderung.

2. Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der Tankkarte

- (a) Für alle Schäden, die der Lieferantin durch den Verlust und die missbräuchliche Verwendung der Tankkarte entstehen, haftet der Kunde, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen.
- (b) Der Kunde haftet auch für die schuldhaftes Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten derjenigen Dritten, an die er die Tankkarte und/oder die PIN (persönliche Geheimzahl) weitergegeben hat oder wenn der Dritte Kunde einer Zusatzkarte ist (§ 278 BGB).
- (c) Grobe Fahrlässigkeit des Kunden liegt insbesondere vor, wenn die persönliche Geheimzahl auf der Tankkarte vermerkt oder zusammen mit der Tankkarte verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde), die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde oder die Tankkarte unbeaufsichtigt lässt. Ferner handelt der Kunde grob fahrlässig, wenn der Kunde der Lieferantin nach Feststellung des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht unverzüglich meldet, obwohl ihm dies ohne Weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde, die persönliche Geheimzahl bei Eingabe nicht geschützt oder im Beisein anderer Person eingegeben wird.
- (d) Die gesetzliche Haftung des Kunden (z. B. aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB) bleibt hiervon unberührt.

3. Mitteilungspflichten des Kunden

- (a) Dem Kunden ist die weitere Nutzung der Tankkarte untersagt und er hat die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn
 - eine Zwangsvollstreckung gegen ihn durchgeführt wird,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist oder
 - sonstige Umstände eintreten, die zu Zweifeln an der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Forderung der Lieferantin Anlass geben.
- (b) Der Kunde ist ferner verpflichtet, der Lieferantin
 - Änderung seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse,
 - Änderung seiner Bankverbindung jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Sperrung der Tankkarte und sorgfältige Bezahlung

- (a) Die Lieferantin ist berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung gestellte Tankkarte ohne weitere Mitteilung zu sperren und einzuziehen, wenn
 - die Abbuchung oder der Lastschrifteinzug durch die Lieferantin scheitert, ohne dass die Lieferantin dies zu vertreten hat, oder der Kunde mit Zahlungen in Rückstand kommt,
 - der Lieferantin sonstige Umstände bekannt werden, die zu Zweifeln an der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Forderung der Lieferantin Anlass geben,
 - der Kunde gegen seine Mitteilungspflichten gem. Ziffer 3 verstößt,
 - die Tankkarte missbräuchlich verwendet wird,
 - dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist,
 - sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (b) In den vorgenannten Fällen ist die Lieferantin auch berechtigt, sofortige Bezahlung der noch offenen Forderung zu verlangen, auch wenn ein vereinbarter Abrechnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist und weitere Leistungen nur gegen Barzahlung zu erbringen.

5. Keine Bereitstellungspflicht der Lieferantin

Eine Verpflichtung der Lieferantin zur Bereitstellung der Leistungen, die mit der Tankkarte in Anspruch genommen werden können, besteht nicht. Somit besteht auch keine Haftung der Lieferantin, wenn Leistungen nicht angeboten werden.

6. Preis, Abrechnung, Zahlung und Aufrechnungsausschluss

- (a) Die Abrechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, halbmönatlich jeweils zum 15. und zum Monatsultimo. Sämtliche Forderungen sind sofort zur Zahlung fällig. Leistungen erfolgen ausschließlich zu den an den Zapfsäulen der jeweiligen Tankstelle vor Ort angegebenen Preisen. Skontoabzug wird nicht gewährt. Die Lieferung der einzelnen Tankmengen erfolgt ohne Lieferbeleg. Mengemäßige Basis der Abrechnung ist die Aufzeichnung des elektronischen Tankdatenerfassungsgeräts. Säule und Tankautomat sind geeicht. Geeichte Daten können bei Bedarf innerhalb der gesetzlichen Eichdatenaufbewahrungsfristen eingesehen werden.
- (b) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Kunden gegen Vorkasse, im SEPA-Basislastschrift-Verfahren oder per Überweisung, sofern nicht gesondert ein anderes Zahlungsverfahren schriftlich vereinbart ist. Der Kunde erteilt der Lieferantin im Falle der Zahlung im SEPA-Verfahren Vollmacht für ein SEPA-Mandat zum Einzug des Rechnungsbetrages. Er hat für ausreichende Deckung auf dem hierbei angegebenen Konto zu sorgen. Scheitert der Forderungseinzug, so ist die Lieferantin berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen und ohne weitere Mitteilung die Tankkarte(n) zu sperren und einzuziehen. Die Lieferantin ist ferner berechtigt, für jeden Fall des Scheiterns des Forderungseinzugs Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. sowie einen pauschalen Verwaltungskostensatz in Höhe von EUR 6,50 zu verlangen, soweit der Kunde nicht geringere Verwaltungskosten nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der Lieferantin vorbehalten.
- (c) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Einwendungen gegen die Abrechnung

Einwendungen wegen Unrichtigkeit der Abrechnung hat der Kunde spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder der die Abrechnung enthaltenden Lastschriften schriftlich zu erheben. Die Einwendungen gelten erst mit Zugang bei der Lieferantin als erhoben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge hat die Lieferantin auf der Rechnung bzw. der Abrechnung enthaltenden Lastschrift hinzuweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht eine Leistung abgerechnet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferantin behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis ihre sämtlichen Forderungen aus der betreffenden Lieferung (Tankung) und auch ihre sonstigen gegenwärtigen und auch künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) mit dem Kunden voll ausgeglichen sind.

9. Haftung des Kunden beim Tankvorgang

- (a) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Tankvorgang keine Beschädigungen der Tankanlage vorgenommen und dass insbesondere das Verschütten von Kraft- und Betriebsstoffen vermieden wird. Er hat die jeweilige im Aushang an den Tankstellen angebrachte Bedienungsanleitung und Betriebsordnung und das Rauch- und Handy-Benutzungsverbot auf dem Tankstellengelände zu beachten.
- (b) Für Schäden, welche an der Tankanlage oder an den dazugehörigen Apparaten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden, seines Beauftragten oder Angehörigen entstehen, haftet der Kunde gegenüber der Lieferantin.
- (c) Festgestellte Beschädigungen oder Störungen an den Tankstellen der Lieferantin wird der Kunde der Lieferantin unverzüglich melden.

10. Haftung der Lieferantin

- (a) Für Mängel der gelieferten Ware haftet ausschließlich die Lieferantin.
- (b) Mit keiner Bestimmung in diesen Bedingungen ist beabsichtigt, die Haftung der Lieferantin für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für Ansprüche im Zusammenhang mit einer Produkthaftung der Lieferantin zu beschränken oder auszuschließen.

11. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Lieferantin die zur Abwicklung des kartenbezogenen Geschäftsverkehrs erforderlichen personenbezogenen Daten erhebt, elektronisch speichert und verarbeitet. Die Rechte des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen zwingenden datenschutzrechtlichen Normen bleiben unberührt.

12. Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucher-Schlichtungsstelle

Die Lieferantin ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle weder verpflichtet, noch ist sie bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Sonstiges

- (a) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch diejenige wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (c) Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist – soweit zulässig - der Sitz der Lieferantin.